Wien, Donnerstag den 8. November 1877. X. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Ansprüche einer Eisenbahngesellschaft, welcher ein Reinerträgniß vom Staate garantirt wurde, auf Bezahlung der Betriebsdeficite, sind öffentlich-rechtlicher Natur und können vor dem Civilrichter nicht ausgetragen werden.

In dem Art. 15 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., mittelst welcher der Bau und Betrieb einer Locomotiveisenbahn von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagorz und Szczawne an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Lupkow concessionirt wurde, war den Concessionären und rücksichtlich der in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben getretenen staatlich genehmigten Actiengesellschaft „Erste ungarisch-galizische Eisenbahn" die Garantie eines jährlichen fünfprocentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominalcapitale von 955.000 fl. ö. W. per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert worden. Diese Nominalsumme des garantirten Anlagecapitales von 955.000 fl. ö. W. per Meile wurde sohin mittelst Erlasses des k. k. Handelsministeriums ddo. Wien, 21. Juni 1872, Z. 15.405/3558, auf den Betrag von Einer Million Gulden österreichische Währung per Meile erhöht.

Die Bahn war genöthigt, von ihrem Rechte auf die Staatsgarantie Gebrauch zu machen, zumal sie sogar an Betriebsausfällen (Betriebsdeficiten) litt; sie ist daher auch bei der k. k. Regierung nicht nur um Staatsvorschüsse zur Einlösung der Actien- und Prioritätencoupons und zur Rücklösung der verlosten Prioritäten eingeschritten, sondern hat auch unausgesetzt das k. k. Aerar um Deckung der Betriebsausfälle gebeten. Dieses letztere Ansuchen wurde jedoch stets zurückgewiesen.

Die „Erste ungarisch-galizische Eisenbahn" bat daher mittelst bei dem k. k. Landesgerichte in Wien am 15. Mai 1876, Z. 40.303, wider das k. k. Aerar eingebrachter Klage um Erkenntniß:

Das hohe k. k. Aerar sei schuldig, der Bahn, behufs Deckung der während der Jahre 1872, 1873 und 1874 entstandenen Betriebsausfälle der galizischen Strecke dieser Bahn als Garantiezuschuß im Sinne der Art. 15 bis 18 der Concessionsurkunde vom 11. September 1869 *) baare 255.250 fl. 72 kr. ö. W. sammt 6 Procent Zinsen 2c. zu bezahlen.

Die k. k. n. ö. Finanzprocuratur setzte dieser Klage sub praes. 4. Juni 1876, Z. 46953, die Einwendung entgegen, daß „der Civilrichter zur Entscheidung über diesen Klageanspruch nicht competent ist" und begründete diese exceptio fori damit:

---

*) Wir lassen, behufs Klarstellung der Natur der Garantie, diese Artikel hier folgen:

Art. 15. Für die concessionirte Bahn wird vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfprocentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominalcapitale von 955.000 fl. ö. W. per Meile nebst der erforderlichen Tilgungsquote zugesichert.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Sollte jedoch die Theilstrecke von Przemysl bis Szczawne am Fuße des Karpathenüberganges früher vollendet und dem Betriebe übergeben werden, so hat die Garantie schon mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der genannten Theilstrecke für das auf die letztere wirklich aufgewendete und gehörig nachgewiesene Anlagscapital in Wirksamkeit zu treten.

Art. 16. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

Art. 17. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Art. 18. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit 4 Procent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des diesfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

daß „die Veranlassung des bei Eisenbahnconcessionen eintretenden Verhältnisses zwischen der Regierung und den Concessionären eine öffentlich-rechtliche sei; aus dem Titel der Benützung des öffentlichen Gutes, der im öffentlichen Interesse concessionirten Exploitation eines Monopols und dergleichen gestalte sich die Rechtslage der Eisenbahnunternehmung zu einer des öffentlichen Rechtes, und es müsse demnach schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen die Nichtanwendbarkeit des materiellen und formellen Civilrechtes auf die Angelegenheit der Frage abgeleitet werden.

Hiezu trete die positive Vorschrift des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 11. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., dessen § 13*) ausdrücklich die im Gesetze geregelten Angelegenheiten von dem Rechtswege ausschließt".

Hierauf erwiderte die Klägerin, indem sie vor Allem darauf hinwies, was der Berichterstatter Dr. Herbst (in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause am 15. März 1875, in der 130. Sitzung der 8. Session, pag. 4554 der stenographischen Protokolle) anläßlich der ganz gleichen Frage des Betriebsdeficites der Vorarlberger Bahn laut ausgesprochen hat, daß nämlich „über diese Frage der Civilrichter zu entscheiden habe, und weder in dem Eisenbahnconcessionsgesetze, noch in der speciellen Concession irgend ein Anhaltspunkt für die Behauptung zu finden sei, daß der Richter nicht competent wäre, über die Frage zu entscheiden, ob der Staat der übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung nachzukommen hat", — im Wesentlichen, daß in den beiden Worten; „vertragsmäßige Verpflichtung" der Kern der Sache liege; die Veranlassung der Concession sei höchst irrelevant, nicht warum das Aerar etwas zusicherte, sondern einzig und allein, daß und was es zusicherte, sei entscheidend; es handle sich auch nicht um ein „Concessions-", sondern um ein Garantierechtsverhältniß, um das Recht der Bahn aus einem angenommenen Versprechen; neben der Veranlassung bestehe das höchst privatrechtliche Interesse der Concessionäre, Actionäre und Gläubiger der Bahn, und beide führen zu Unterhandlungen und schließlich zu dem Rechtsgeschäfte; dieses liege nun sehr klar vor; es sei ein in der Concessionsurkunde enthaltener und über Ansuchen der Concessionäre errichteter Vertrag; es sei nicht die Concession selbst, sondern nur mit dieser in der Urkunde enthalten: der rein und streng vertragsmäßige und eben deshalb rein privatrechtliche Theil dieser Urkunde; der Inhalt desselben sei laut Artikel 15 die Zusicherung der Garantie, laut Artikel 17 die Uebernahme derselben; der Zuschuß sei nach Artikel 18 und 20 lediglich ein zu 4 Procent zu verzinsender Vorschuß, und das Alinea 5 des Artikel 17 nenne sogar die Ansprüche des Staates auf die Zurückzahlung dieses Vorschusses: Forderungen des Staates.

Dem geistigen Inhalte nach sichert der Staat Vorschüsse zu; er ist also den Concessionären gegenüber Darleiher, den Gläubigern und Actionären gegenüber Zahler und Bürge; er bürgt diesen für eine bestimmte Ertragshöhe und verspricht dies durch ein Darlehen an die Bahn zu persolviren; damit habe der Staat ein rein privatrechtliches Geschäft geschlossen, welches nach §§ 20 und 290 a. b. G. B. und dem Hofkanzleidecrete vom 27. Juni 1820 (politische Gesetzessammlung, Bd. 48, S. 140) dem materiellen und formellen Privatrechte unterliege.

Der § 13 des Eisenbahnconcessionsgesetzes sei auf den vorliegenden Fall gar nicht anzuwenden, da dieser eben nur die Ueberwachung und Durchsetzung der dort normirten administrativen Angelegenheiten im Auge habe; in diesem Gesetze sei das Staatsgarantieverhältniß ganz naturgemäß gar nicht normirt, vielmehr um so gewisser aus seinem Rahmen ausgeschlossen, als es im § 10 i, Al. 2, davon spricht, daß, wenn eine Garantie übernommen würde, noch andere Concessionsbestimmungen getroffen werden würden, das Gesetz setze daher selbst die Concessionsbestimmungen dem Garantieverhältnisse als wesentlich Verschiedenes entgegen.

In richtiger Erkenntniß dessen sei vom Gesetze selbst der wichtigste Theil des Expropriationsverfahrens den Gerichten zugewiesen; weiters sei, obwohl der § 10 des citirten Concessionsgesetzes Bestimmungen über Vergütung des durch Eisenbahnbauten verursachten Schadens enthält, doch mit Erlaß vom 28. Juli 1864, Z. 9400—1868 H. M., Centralblatt Nr. 52, erklärt worden, daß über derlei Ansprüche die Gerichte zu entscheiden haben; ferner wurden mit Gesetz vom 2. Jänner 1859, Nr. 25, § 8, Schäden an Bergbauen durch Eisenbahnen und mit Gesetz vom 5. März 1869, Nr. 27 R. G. Bl., alle Klagen auf Ersatzleistung wider Eisenbahnen wieder ausdrücklich den Gerichten zugewiesen; und endlich ist im Art. 26 der Eingangs citirten Concessionsurkunde selbst den Concessionären der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn das Recht eingeräumt worden, wenn der Concessionsurkunde zuwidergehandelt würde, wegen des erweislichen Schadens vor den Gerichten auf Ersatz zu dringen*).

So unterscheide das Gesetz selbst allüberall zwischen administrativen Concessionsbestimmungen und Privatrechten.

Hierüber hat nach gewechselter Replik und Duplik, worin früher Gesagtes wieder besprochen wurde, das k. k. Landesgericht in Wien mittelst Urtheiles ddo. 29. September 1876, Z. 76831, die exceptio fori zurückgewiesen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

„In der Klage wird angeführt, daß das k. k. Aerar auf Grund des Gesetzes A vom 20. Mai 1869, Nr. 83 R. G. Bl., in der Concessionsurkunde B vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., und im Erlasse C vom 21. Juni 1872 des k. k. Handelsministers, der klagenden Eisenbahn ein bestimmtes Reinerträgniß garantirt habe und nun, da der Fall des so zugesicherten Zuschusses eingetreten sei sich weigere, der übernommenen Verpflichtung gerecht zu werden.

Gegen die vom k. k. Handelsgerichte Wien verfügte Annahme dieser Klage hat die k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars die Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit erhoben, indem sie anführt, daß die Veranlassung des bei Eisenbahnconcessionen eintretenden Verhältnisses zwischen den Concessionären und der Regierung eine öffentlich-rechtliche und als solche der Beurtheilung der Gerichte entzogen sei. Diese Rücksicht, behauptet die k. k. Finanzprocuratur, habe auch im vorliegenden Falle als Richtschnur zu dienen, weil der Klageanspruch eben auf die Concessionsertheilung gegründet sei.

Das Gericht ist nicht berufen, zu untersuchen, aus welcher Veranlassung und zu welchem Zwecke der klagenden Bahn die in Rede stehende Concession ertheilt worden ist, und es ist unnöthig, zu untersuchen, aus welchem Grunde der klagenden Bahn die bezüglich ihres Umfanges streitig gewordene Garantiezusicherung zugestanden worden ist. Bei Entscheidung des erhobenen Competenzstreites genügt das Vorhandensein solcher Umstände, welche die Anwendung des materiellen und formellen Privatrechtes auf den Streitfall, das ist das Einschreiten des vom Kläger angerufenen ordentlichen Gerichtes rechtfertigen. Solche Umstände sind aber allerdings vorhanden.

In dieser Beziehung bedarf die Behauptung der k. k. Finanzprocuratur, daß die Concessionsertheilung vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., den Titel der diesfälligen Klage bilde, insoferne einer Berichtigung, als den Klagegrund nicht bloß die durch die eben erwähnte Urkunde documentirte Concessionsertheilung, sondern die in der Concessionsurkunde und hauptsächlich im Erlasse C des k. k. Handelsministers enthaltene Garantiezusicherung bildet. — In diesen Urkunden B und C hat die Staatsverwaltung der klägerischen Bahn für gewisse Eventualitäten eine Leistung im Gelde versprochen und diese — was unzweifelhaft ist — hat dieses Versprechen angenommen. Damit ist ein Vertrag zu Stande gekommen, ein privatrechtliches Verhältniß zwischen der Bahn einerseits und der k. k. Regierung, rücksichtlich dem k. k. Aerar, andererseits begründet worden, welches, gleich allen Privatrechten, im Falle eines Streites, vom Richter zu beurtheilen ist, vorausgesetzt, daß die Ingerenz des Richters nicht durch ein Gesetz ausgeschlossen wurde, was hier der Fall nicht ist, indem eine den Richter ausschließende Bestimmung weder in der Concessionsurkunde B noch, wie die k. k. Finanzprocuratur meint, im Art. XIII des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., enthalten ist, nachdem dieser Gesetzesartikel offenbar nur Vorkommnisse im Eisenbahnwesen vom Rechtswege ausschließt, welche ihrer Beschaffenheit wegen in das Bereich der administrativen Behörden gehören.

Daß Streitigkeiten über die einer Eisenbahn vertragsmäßig vom k. k. Aerar zu leistenden Zuschüsse vom Rechtswege ausgeschlossen sein

---

*) Derselbe lautet wörtlich:
§ 13. Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung dieser Bestimmungen beziehen, sind von dem Rechtswege ausgeschlossen und gehören vor die administrativen Behörden.

*) Dieser Absatz aus Art. 26 lautet: „Indem wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession zuwider zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über die Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen".

sollen, läßt sich aus diesem Gesetze nicht entnehmen und wird auch in keinem anderen Gesetze ausgesprochen.

Aus diesen Erwägungen wurde die Einwendung der Unzuständigkeit des Rechtes als ungegründet erklärt.

Die Verfällung des k. k. Aerars in den Ersatz der Kosten dieses Zwischenstreites ist eine gesetzliche Folge der Sachfälligkeit."

Ueber Appellation der k. k. n. ö. Finanzprocuratur hat das k. k. österr. Oberlandesgericht in Wien sub 25. April 1877, Z. 21.888, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt. Die Gründe lauten:

„Die Bestimmung des Art. 15 der zum Baue und Betriebe einer Locomotiveisenbahn von Przemysl an die ungarische Landesgrenze bei Lipkow ertheilten Concessionsurkunde vom 11. September 1849, Nr. 180 R. G. Bl., wonach für diese Bahn vom Staate die Garantie eines jährlichen fünfprocentigen Reinerträgnisses in Silber vom Nominalcapitale per 955.000 fl. per Meile zugesichert wird, muß als ein nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilender Vertrag angesehen werden, welcher auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869, Nr. 83 R. G. Bl., Art. I, zwischen den einschreitenden Concessionswerbern durch deren Bitte um die Concessionsverleihung und der Regierung durch Ertheilung der Concession, rücksichtlich Gewährung der in dem zuletzt erwähnten Gesetze, Art. II, gestatteten besonderen Begünstigung der Zinsengarantie zu Stande gekommen ist.

Die wider das erstrichterliche Urtheil apellirende k. k. Finanzprocuratur nennt in ihrer Replik das bei Eisenbahnconcessionen zwischen Regierung und Concessionären eintretende Verhältniß selbst ein Rechtsverhältniß, meint aber, daß es durchwegs nach öffentlichem Rechte und mit Ausschluß der gerichtlichen Competenz durch die Administrationsbehörden zu beurtheilen sei, weil es auf öffentlichen Rücksichten, aus welchen Eisenbahnconcessionen ertheilt werden und auf dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., fuße, und in diesen der letzte Grund seiner Entstehung liege.

Das ist aber eben so unrichtig, als es die Behauptung der k. k. Finanzprocuratur ist, die Concessionsurkunde sei überhaupt gar kein Vertrag, sondern, wie sie selbst am Schlusse sich benenne, ein Brief, ein einseitiger Act der Staatshoheit, der von den Compaciscenten nicht mitgefertigt sei.

Nicht allein die Concessionsurkunde vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., sondern auch das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., enthalten vielsache Bestimmungen in Betreff der gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen zwischen der die Concession verleihenden Staatsgewalt einerseits und den Concessionären anderseits, wonach die vertragsrechtliche Natur der in Rede stehenden Eisenbahnconcession um so minder in Zweifel stehen kann, als, wie Eingangs erwähnt, Versprechen und Annahme in der Urkunde selbst vorliegen.

Da kein Gesetz besteht, welches die Beurtheilung der aus einem Vertrage entspringenden gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem bloßen Grunde allein vor die Administrativbehörde weisen und dem ordentlichen Richter entziehen würde, daß die veranlassende Ursache des Vertragsschlusses in öffentlichen Rücksichten lag, so könnte auch die Beurtheilung des der Klage zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses der richterlichen Judicatur nur insoferne entzogen sein, als dies entweder im Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl., im Allgemeinen angeordnet, oder in der Concessionsurkunde vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., besonders verfügt wäre.

Keines von beiden ist der Fall. Die Concessionsurkunde enthält keine von dem allgemeinen Concessionsgesetze abweichende und bezüglich der Competenz neue Verfügung, aus den §§ 13 und 10 des letzteren Gesetzes vermag aber der Ausschluß der in Rede stehenden Sache vom Rechtswege nicht abgeleitet zu werden, weil nur Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung der in jenem Gesetze enthaltenen Bestimmungen beziehen, den Administrativbehörden zugewiesen und vom Rechtswege ausgeschlossen sind, jenes Gesetz aber in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Zinsengarantie überhaupt gar keine Anordnung enthält.

Es war daher das erstrichterliche die Incompetenzeinwendung verwerfende Urtheil zu bestätigen, womit die Verfällung des k. k. Aerars in die Kosten beider Instanzen verbunden ist."

Dagegen hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 18. September 1877, Z. 8812 über die außerordentliche Revisionsbeschwerde der k. k. Finanzprocuratur die gepflogene Verhandlung und die ergangenen Urtheile mit Verfällung der Kläger in die der Gegenpartei binnen vierzehn Tagen zu ersetzenden Kosten erster und zweiter Instanz von Amtswegen aufzuheben und dem k. k. Landesgerichte aufzutragen befunden, die Klage, als einen vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand betreffend, der Klägerin zurückstellen zu lassen;

„denn durch Ertheilung einer Concession für Privateisenbahnbauten, bezüglich welcher die Ministerialverordnung vom 14. September 1854, Z. 238 erging, wird ein privatrechtliches Verhältniß zwischen der Regierung als Staatsverwaltung und den Concessionswerbern nicht begründet, selbe stellt sich vielmehr als Ertheilung des ausschließlichen Befugnisses zur Herstellung einer Anlage dar, welche als öffentliches Transportmittel zu dienen hat, womit die in dieser Verordnung aufgeführten Zugeständnisse und Verbindlichkeiten der Regel nach verbunden sind, vorbehaltlich noch anderweitiger Verbindlichkeiten, welche, wenn von der Staatsverwaltung eine Zinsengarantie für das Unternehmen übernommen wird, zur Bedingung gemacht werden.

Mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, Nr. 83 wurde die Regierung ermächtigt, die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Przemysl an die galizisch-ungarische Landesgrenze durch Concessionsertheilung sicherzustellen und die Staatsgarantie eines jährlichen fünfprocentigen Reinerträgnisses in Silber mit Inbegriff der Tilgungsquote von dem wirklich aufgewendeten und nachgewiesenen Anlagecapitale, welches jedoch durchschnittlich die Höhe Einer Million Gulden österreichischer Währung per Meile nicht übersteigen darf, für die Dauer der Concession zuzusichern, wobei die in Folge der übernommenen Garantie in Anspruch genommenen Zuschüsse der Staatsverwaltung als mit vier Procent verzinsliche Vorschüsse im Falle eintretender Refundirung aus Ueberschüssen der Einnahmen zu behandeln sind. Auf Grund dieses Gesetzes fand sich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bewogen, mit Urkunde vom 11. September 1869, Nr. 180 R. G. Bl., den Concessionswerbern das Recht zum Baue und Betriebe der vorerwähnten Bahn zu ertheilen (mit Bezugnahme auf die vorerwähnte Verordnung vom Jahre 1854) und ihnen die zur Ausübung gelangte Befugniß einzuräumen, eine Actiengesellschaft zu bilden und behufs Geldbeschaffung Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, und wurde vom Staate für diese concessionirte Bahn die Garantie eines jährlichen fünfprocentigen Reinerträgnisses in Silber von dem Nominalcapitale von 955.000 fl. ö. W. per Meile (hinterher auf Eine Million erhöht) nebst erforderlicher Tilgungsquote zugesichert, jedoch zur Wahrung des aus derselben für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses derselben vorbehalten, von der Gebahrung Einsicht zu nehmen, wobei sie Sorge zu tragen hat, daß die Ueberwachung der Gebahrung in der Art stattfinde, daß es bei Vorlage der Jahresrechnung nur der ziffermäßigen Ueberprüfung bedürfe.

Durch diese das Zustandekommen der Unternehmung und die Placirung der Actien und Prioritätsobligationen erleichternde staatliche Zusicherung wurde jedoch kein privatrechtliches Vertragsverhälniß zwischen der Staatsverwaltung und der damals noch gar nicht existent gewordenen heute klagenden Actiengesellschaft im Sinne eines Darlehensgebers und Nehmers und ebensowenig ein das Klagerecht des § 1019 des a. b. G. B. einräumendes Rechtsverhältniß begründet.

Die Auslegung des Art. 15 der Concessionsurkunde bei, zwischen der Gesellschaft und der Staatsverwaltung sich ergebenden divergirenden Anschauungen steht daher nicht den Gerichten zu, sondern es handelt sich in diesem Falle um eine Angelegenheit, welche zufolge § 13 der erwähnten Ministerialverordnung vom 14. September 1854 vom Rechtswege ausgeschlossen ist und vor die administrative Behörde gehört, indem eine eingeschränkte Tragweite dieses Paragraphen, wie selbe von den unteren Instanzen angenommen wurde, weder in dem Wortlaute derselben, noch im Geiste der Verordnung einen Anhaltspunkt findet. Es mußte daher nach Vorschrift des § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Nr. 251, die über einen vor die Verwaltungsbehörden gehörigen Gegenstand gepflogene Verhandlung nebst ergangenen Entscheidungen aufgehoben, die Zurückstellung der unzuständig bei Gericht eingebrachten und angenommenen Klage verfügt und die Klägerin in die hiedurch dem belangten k. k. Aerar verursachten Kosten erster und zweiter Instanz (da jene der Revisionsbeschwerde nicht begehrt wurden) verfällt werden."

Jur. Bl.

Durch die Ueberschreitung der Befugniß des Fahrens über fremde Grundstücke Seitens eines Servitutberechtigten wird der Thatbestand des Feldfrevels wegen unbefugten Fahrens über Grundstücke nicht begründet und kann eine solche Ueberschreitungshandlung nur im Civilrechtswege verfolgt werden.

Josef B. hat das der Gemeinde S. gehörige Wirthshaus im Rathhause sammt den dazu gehörigen Grundstücken im öffentlichen Licitationswege gepachtet; die Licitationsbedingnisse enthielten folgende Bestimmung im Absatze 16: „Nachdem über die Wiese N. top. 1042 ein Weg auf die zu Nr. C. 45 in S. gehörigen Grundstücke führt, ist der Pächter verpflichtet, diesen Weg zu gestatten, jedoch nur damals, wenn ihm durch das Hinüberfahren kein Schaden zugefügt wird".

Am 1. Mai 1876 hat Josef B. bei der Bezirkshauptmannschaft B. sich beschwert, daß der Besitzer der Realität Nr. 45 Johann U. die in den Pachtbedingnissen wegen Benützung des über die Wiese N. top. 1042 führenden Weges enthaltene Beschränkung nicht berücksichtige, ungeachtet des Verbotes über die durch Regen aufgeweichte Wiese unaufhörlich fahre, hiebei viele tiefe Geleise in der Wiese verursacht habe und der Urheber des weitern Schadens sei, daß die auf diesem Wege gehenden Menschen den Geleisen ausweichen, das Gras auch neben dem Wege zertreten und viele Fußwege machen.

Wegen Befangenheit des Gemeindevorstandes hat Josef B. im Grunde des § 31 des Feldschutzgesetzes vom 12. October 1875 (L. G. Bl. Nr. 76) die Bezirkshauptmannschaft um commissionelle Erhebung des Schadens, Verurtheilung des Johann U. wegen Feldfrevels zu einer Geldstrafe und zum Schadenersatze.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. hat mit dem Erkenntnisse vom 22. Juli 1876 nachstehend erkannt:

Johann U., Besitzer der Realität Nr. C. 45 in S. hat dadurch, daß er über die der Gemeinde S. gehörige und von Josef B. gepachtete Wiese N. top. 1042 gegen Ende April 1876 zweimal auf einem von zwei Pferden gezogenen Wagen und dann mit einem Schubkarren Dünger auf seine hinter der Wiese gelegenen Felder wissentlich durch seinen Sohn Anton U. führen ließ u. z. zu einer Zeit, als die Wiese beträchtlich naß und brüchig war, wodurch ein Flächenraum von 54 Qudrtklftr. derart zerfahren wurde, daß heuer auf demselben entschieden nichts wachsen kann, sich mit Rücksicht auf das Recht der Benützung dieser Wiese des im § 3 ad a des Gesetzes vom 12. October 1875 bezeichneten Feldfrevels schuldig gemacht, und wird nach § 15 desselben Gesetzes zu einer Geldstrafe von 4 fl. eventuell 24 Stunden Arrest verurtheilt und ist verpflichtet, dem Johann B. den durch diesen Feldfrevel verursachten und von den Schätzmännern mit 12 fl. geschätzten Schaden, dann die Kosten des Strafverfahrens per 40 fl. 85 kr. zu ersetzen. Denn sowohl von der Gemeinde S. als Eigenthümerin, als auch von Josef B. als Pächter der Wiese N. top. 1042 sei dem Johann U. das Recht zuerkannt worden, auf dem Wege über diese Wiese auf die Grundstücke des Letzteren zu fahren, aber nur damals, wenn durch dieses Durchfahren kein Schaden entsteht. Den Bestand dieser Bedingung habe Johann U. selbst zugestanden und sich nur damit entschuldigt, daß er damals, als er seinem Sohne Anton U. das Führen des Düngers über diese Wiese auf seine Grundstücke auftrug, nicht wußte, daß die Wiese N. top. 1042 beträchtlich naß und brüchig sei; hiedurch habe er auch gestanden, das dieses Fahren mit Rücksicht auf den Zustand der Wiese zu einer Zeit stattfand, wo ihm das Recht des Fahrens über dieselbe auf seine Grundstücke nicht zustand. Er habe sich somit mit Rücksicht auf das Recht der Benützung der Wiese des in § 3 lit. a bezeichneten Feldfrevels schuldig gemacht und mußte nach den §§ 13 und 15 zu einer Geldstrafe verurtheilt werden.

Gegen dieses Erkenntniß hat Johann U. den Statthaltereirecurs eingebracht; in demselben wird bemerkt, daß § 3 ad a des Feldschutzgesetzes das unbefugte Gehen oder Fahren auf den Aeckern und Wiesen wohl als Feldfrevel erkläre; wo eine Servitut bestehe, könne von einem Feldfrevel keine Rede sein. Recurrent habe die Servitut des Fahrens über die Wiese N. top. 1042 zu seinen Grundstücken sammt seinen Vorfahren über 50 Jahre unumschränkt ausgeübt, wie er durch die Zeugen Anton R., Franz K., Josef R. und Josef D. nachweisen könne, und es sei die im Pachtprotokolle enthaltene Beschränkung von der Gemeinde S. ohne sein Wissen gemacht worden. Es könne somit ein Feldfrevel nach § 3 ad a nicht vorliegen und wenn Recurrent seine Servitut zum Nachtheile des B. ausgeübt hätte, so habe dieser nur das Recht zu einer gerichtlichen Klage gehabt.

Die Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 3. November 1876 dem Recurse unter Behebung des angefochtenen Erkenntnisses Folge gegeben, weil durch das Verpachtungsprotokoll vom 18. Juli 1871, P. 16 und durch die am 10. October 1876 gepflogene Localerhebung erwiesen ist, daß der Vorbesitzer der Realität N. C. 45 des Johann U. und Letzterer selbst auch zur Befahrung des über die Wiese N. top. 1042 bestandenen Fahrweges berechtigt war, und der Titel und Umfang beziehungsweise die von der Gemeinde S. in dem Verpachtungsprotokolle in eigener Sache verfügte Einschränkung der Benützung dieses von dem Wiesenpächter eingeackerten und nunmehr als Wiese benützten Fußweges, sowie der Ersatzansprüche des Wiesenpächters einen privatrechtlichen Gegenstand bilden, welcher auf den Rechtsweg gehört, wohin derselbe daher auch verwiesen wird.

Gegen diese Entscheidung brachte Josef B. den Ministerialrecurs ein, in welchem die Servitutsberechtigung des Johann U. als gar nicht bestritten erklärt, jedoch behauptet wird, daß der § 3 ad a des Feldschutzgesetzes das unbefugte Fahren auf Aeckern und Wiesen als Feldfrevel erklärt und dabei keinen Unterschied macht, in welcher Eigenschaft der Frevler gehandelt hat.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 14. Mai 1877, Z. 884 dem Recurse des Josef B. im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium keine Folge gegeben, „weil Josef B. die dem Johann U. zustehende Servitut des Fahrweges über die Wiese N. top. 1042 oder Parc. Nr. 1189 und 1190 selbst anerkennt, und bloß behauptet, daß Johann U. von diesem Servitutsrechte zu einer ungehörigen Zeit Gebrauch gemacht hat, die Entscheidung dieser Frage aber nur im Civilrechtswege erfolgen kann und unter diesen Umständen der Thatbestand des im § 3 lit. a des Feldschutzgesetzes vom 12. October 1875, L. G. Bl. Nr. 76 bezeichneten Feldfrevels nicht vorliegt".

B.

Gymnasial-Supplenten konnten in Gemäßheit des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 in der Gemeinde, in der sie angestellt waren, das Heimatrecht erwerben.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 13. Februar 1877, Z. 18169 ex 1876 hinsichtlich des Heimatrechtes des Alois K. entschieden, daß derselbe in Capo d'Istria heimatberechtigt ist, „weil er als Supplent am Gymnasium in Capo d'Istria auf Grund des § 13 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 das Heimatrecht in der genannten Gemeinde erworben" und dasselbe, da er nach den vorliegenden Verhandlungsacten seitdem ein neues Heimatrecht nicht erlangte, auch beibehalten hat.

F.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Landespräsidenten in der Bukowina Hieronymus Alesani den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Statthaltereirathe bei der Salzburger Landesregierung Albin Ritter Ebner v. Eschenhaim anläßlich dessen Pensionirung den Ausdruck der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und sehr ersprießlichen Dienstleistung bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem k. k. Bau- und Maschineninspector Johann Onderka in Idria den Titel eines Bergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe Josef Sabalić in Zara den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspector bei der galizischen Statthalterei Gustav Lettner taxfrei den Titel und Charakter eines Forstrathes verliehen.

Der Handelsminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath und Vorstand des Rechnungsdepartements der Postdirection für Wien und Umgebung Eduard Kartak zum Oberrechnungsrathe extra statum ernannt.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Josef Fischer zum Postsecretär in Prag und den Bezirkspostcommissär Josef Wanka zum Oberpostcommissär in Prag ernannt.

Erledigungen.

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Idria, eventuell die Stelle des zweiten Bergarztes mit 1200 fl., eventuell 1000 fl. Bestallung gegen Reisepauschale, bis 4. December. (Amtsbl. Nr. 253).

Ingenieursstelle für Tirol und Vorarlberg mit der neunten Rangsclasse bis 20. November. (Amtsbl. Nr. 253).

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.